

### **Einsatz von Fremdfirmen**

### 1 Allgemeines

### 1.1 Wichtige Rufnummern

Entnehmen Sie die wichtigen Rufnummern in Sicherheitsfragen den mitgeltenden Unterlagen.

Bei Fragen oder Problemen kontaktieren Sie bitte Ihren Ansprechpartner der Classen Industries GmbH.

#### 1.2 Sicherheitsfachkraft (extern)

Verantwortlicher für die Classen Industries GmbH: Herr Zinke; Tel.: 0172/9802203

Mailadresse Herr Zinke: ronald.zinke@arbeitsschutz-ips.de oder info@arbeitsschutz-ips.de

IPS Ingenieurbüro P. Schubert GmbH; Lehnitzstr. 11; 16515 Oranienburg

#### 1.3 Im Folgenden verwendete Abkürzungen (in alphabetischer Reihenfolge)

AG Auftraggeber (ist in der Regel Classen Industries GmbH)

AN Auftragnehmer
ArbSchG Arbeitsschutzgesetz

BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung

BG Berufsgenossenschaft bzw. beziehungsweise

CEE Cord-Connected Equipment

dB (A) Schalldruckpegel in Dezibel nach Frequenzbewertung A

FI Fehlerstromschutzschalter GefStoffV Gefahrstoffverordnung

ggf. gegebenenfalls

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

JArbSchG Jugendarbeitsschutzgesetz km/h Kilometer pro Stunde MuSchG Mutterschutzgesetz PKW Personenkraftwagen

PSA Persönliche Schutzausrüstung

RP Rettungspunkt

StVO Straßenverkehrsverordnung

z.B. zum Beispiel

0,0 % Promille 0 Prozent Alkohol (Blutalkoholkonzentration)

### 2 Grundsätze

Der Schutz des menschlichen Lebens, der Gesundheit und der Umwelt haben höchste Priorität!

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in dieser Anweisung getroffenen Festlegungen zu beachten und durchzusetzen und deren Befolgung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, ggf. Subunternehmer, zu überwachen und sicherzustellen.

Die vom AN durchgeführten Arbeiten müssen fach- und sicherheitsgerecht und entsprechend den geltenden Regeln der Technik ausgeführt werden. Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Anlagen, Ausrüstungen, Bauteilen, Fahrzeugen usw. ist streng verboten (Lebensgefahr)! Gleiches gilt für das Entfernen von Absperrungen, oder das Verändern/ Entfernen von Schutzeinrichtungen des Unfall-, Feuer- und Umweltschutzes.

Sämtliche Verkehrs-, Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten, ebenso Anlagen zur Brandbekämpfung (z.B. Hydranten). Verbotszeichen, Warnzeichen, Gebotszeichen usw. im Arbeitsbereich sind unbedingt zu beachten (z.B. unbefugter Zutritt verboten). Die Mitnahme von Eigentum des Auftraggebers, ist verboten. Der Einsatz illegaler Arbeitnehmer ist untersagt.

Seite 1 von 8 Rev.: 6.0

Ersteller: Anja Klimpel Überarbeitet: B. Kerstein, C. Schulze Freigegeben: Carsten Buhlmann



### **Einsatz von Fremdfirmen**

Das Arbeitszeitgesetz ist einzuhalten. Die vom AN eingesetzten Monteure müssen die notwendige Qualifikation nachweisen und entsprechend gesundheitlich tauglich sein.

Bei Verstößen gegen die Arbeitspflichten des AN ist der AG berechtigt, den AN sofort von der Arbeit auszuschließen. Der AN hat für die auszuführenden Tätigkeiten beim AG eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

#### 2.1 Unterweisungen vor Aufnahme der Tätigkeiten

Der AN hat vorab dem zuständigen Abteilungsleiter, den jeweiligen Aufsichtsführenden namentlich zu benennen. Die tätigen Mitarbeiter des AN sind mit dem Inhalt dieser Betriebsanweisung durch den AN vorab vertraut zu machen.

Der Unterweisungsnachweis ist spätestens vor Aufnahme der Tätigkeit beim AG vorzulegen. Sollte dies nicht erfolgen, so dürfen die zum Einsatz vorgesehenen Mitarbeiter Ihre Tätigkeit beim AG nicht aufnehmen.

### 2.2 Berichterstattungen

Der Auftragnehmer hat dem zuständigen Ansprechpartner bei der Classen Industries GmbH über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse wie Unfälle regelmäßig bzw. unverzüglich zu berichten.

Notwendige Gefahrstoffe sind im Vorfeld der Arbeiten abzustimmen und benötigen für den Einsatz vor Ort eine Freigabe. Dazu sind Art, Menge, Lager- und Einsatzorte und das gültige Sicherheitsdatenblatt (in der Regel nicht älter als 2 Jahre) und die getroffenen Sicherungsmaßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) einschließlich Betriebsanweisung vorzulegen.

#### 2.3 Stromentnahme

Jegliche Stromentnahme von elektrischen Geräten ist <u>nur</u> mit den dafür vorgesehenen Stromverteilern erlaubt. Die Stromverteiler sind beim Werkschutz Tor 5 (Pforte 2) erhältlich. Eine entsprechende Arbeitsanweisung liegt dort vor und muss gegengezeichnet werden.

Die Zählerstände sind bei Ausgabe und Rückgabe zu dokumentieren. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt in der Regel keine Berechnung der Stromkosten.

#### 2.4 Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Ist während des Auftrages ein Personalwechsel oder zusätzliches Personal erforderlich, muss vorab eine Unterweisung dieser Betriebsanweisung erfolgen und dem Ansprechpartner des Auftraggebers, sowie dessen Fachkraft für Arbeitssicherheit anzuzeigen.

### 2.5 Betreten des Werkes / Werkverkehr



Auf dem Gelände der Classen Industries GmbH gelten grundsätzlich die Bestimmungen der StVO. Es sind die gekennzeichneten Gehwege und Übergänge zu benutzen, ansonsten der rechte Fahrbahnrand.

Allen Fahrzeugen und mobilen Geräten ist auszuweichen!

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat sich vor dem erstmaligen Betreten des Werkes am Tor 5 (Pforte 2) zu melden. Bei Ein- und Ausfahrten können Taschenkontrollen durchgeführt werden. Den Anweisungen des Werkschutzes ist Folge zu leisten. Das Mitbringen von Kindern ist verboten. Das Mitbringen von Jugendlichen unter 18 Jahren ist im Vorfeld abzustimmen.

Grundsätzlich sind Fahrzeuge auf den gekennzeichneten Besucherparkplätzen außerhalb des Betriebsgeländes zu parken. Für die Zufahrt ins Betriebsgelände kann im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden. Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen mit entsprechender Fahrerlaubnis geführt werden. Parkstellen innerhalb des Geländes werden von Ihrem Ansprechpartner zugewiesen und sind zwingend einzuhalten!

Seite 2 von 8 Rev.: 6.0

Ersteller: Anja Klimpel Überarbeitet: B. Kerstein, C. Schulze Freigegeben: Carsten Buhlmann



### **Einsatz von Fremdfirmen**

Zweiräder (z.B. Motorräder, Moped, Mofa, Fahrrad), private PKWs, dürfen das Werksgelände nicht befahren. Vom AG gestellte Dienstfahrräder sind davon ausgenommen.

Die Fahrgeschwindigkeit ist den Gegebenheiten anzupassen, bei Erfordernis ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren oder rechtzeitig anzuhalten. Die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist einzuhalten. Bei Dunkelheit ist die Beleuchtung einzuschalten.

Werden verbrennungsmotorisch betriebene Fahrzeuge in Hallen eingesetzt, müssen diese mit einer Abluftreinigungsanlage betrieben werden.

#### 2.6 Alleinarbeiten

Alleinarbeit ist Fremdfirmen untersagt.

Muss infolge eines Not- und Ausnahmefalles eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt werden, so ist vor Beginn der Arbeiten die Überwachung durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit dem Ansprechpartner sicher zu stellen.

#### 2.7 Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen usw. ist der zuständige verantwortliche Ansprechpartner arbeitstäglich zu informieren, die Arbeitsstelle ist von Material und Schmutz zu bereinigen und ordnungsgemäß zu sichern!

Bei Abschluss der Arbeiten/ Fertigstellung des Auftrages sind die im Auftrag definierten Protokolle und Bescheinigungen zu erbringen.

#### 2.8 Alkoholverbot, Rauschmittel/ Drogen

Im Werk besteht das Verbot des Konsums von Alkohol und berauschenden Mitteln. Es gilt 0,0 ‰ Promille Alkohol und kein Einfluss von psychoaktiven Substanzen. Der Auftragnehmer hat eigene Mitarbeiter, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogenmissbrauch besteht, unverzüglich aus dem Werk zu entfernen. Der Auftraggeber behält sich vor, solchen Personen Hausverbot zu erteilen.

### 2.9 Reinigung

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass in den Bereichen, in denen er arbeitet, mindestens täglich durch eigene Tätigkeiten anfallender Schutt, Abfall und Verpackungen entfernt werden.

Seite 3 von 8 Rev.: 6.0

Ersteller: Anja Klimpel Überarbeitet: B. Kerstein, C. Schulze Freigegeben: Carsten Buhlmann



### **Einsatz von Fremdfirmen**

#### 3 Allgemeine Sicherheitsvorschriften





Ersteller: Anja Klimpel

Überarbeitet: B. Kerstein, C. Schulze

Freigegeben: Carsten Buhlmann



















- (1)Der AN unterweist alle seine Mitarbeiter nachweisbar darüber, dass sie sich nur im Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten.
- Auf dem Betriebsgelände sind das Fotografieren und das Filmen nicht erlaubt.
- Rauchverbote auf dem Betriebsgelände sind einzuhalten, Rauchen ist nur in den gekennzeichneten (3)Raucherbereichen gestattet.
- (4) Das Entzünden von offenem Feuer auf dem Werksgelände ist verboten.
- (5) Es ist verboten Anlagen ohne Absprache, Zustimmung des Auftraggebers und entsprechende Einweisung zu bedienen bzw. zu nutzen! Schutzeinrichtungen sind grundsätzlich weder zu entfernen, noch zu umgehen oder zu manipulieren!
- Im Werk sind Sicherheitsschuhe mindestens Klasse S2 und eine Warnweste zu tragen! (6)
- (7) In ausgewiesenen Lärmbereichen ist PSA gegen Lärm zu tragen. Gleiches gilt für eigens verursachten Lärm von über 80 dB (A).
- Schutzhelmtragepflicht besteht bei Arbeiten auf Baustellen oder mit Hebebühnen und Krananlagen. (8)
- Arbeiten und verhalten Sie sich so, dass Sie Ihre Gesundheit und die anderen Personen nicht (9)gefährden und Sachwerte nicht beschädigen.
- Die Arbeitsstelle ist so zu hinterlassen, dass sie keine Gefahr für andere Personen darstellt (z. B. Absperrungen vornehmen) und ist bei Arbeitsende geeignet zu sichern.
- Das Ladegut auf den Fahrzeugen des AN muss sachgerecht gesichert sein. (11)
- Das Einbringen und Mitführen von Waffen, Waffenteilen, Munition und pyrotechnischen (12)Erzeugnissen ist verboten.
- Das Verkaufen von Waren jeglicher Art, die nicht Vertragsbestandteil sind, ist auf dem gesamten (13)Firmengelände verboten.
- (14) Der AN trifft eigenverantwortlich geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Ausrüstungen (z. B. Verschlusssicherheit).
- Von Dächern, Erhöhungen, Laufstegen usw. dürfen keine Materialien heruntergelassen/ geworfen werden, ohne dass die Bereiche darunter sicher abgesperrt sind und ein Warnposten gestellt ist!
- (16) Übereinanderliegende Arbeitsplätze sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so sind die Arbeitsplätze geeignet zu sichern/ schützen.
- (17) Strahlenschutz Beachten Sie gewissenhaft die Warnzeichen zu Strahlenquellen oder Röntgenstrahlung und halten Sie in jedem Fall den Sicherheitsabstand ein. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Strahlenschutzbeauftragten.
- (18) Umgang mit Stromverteilern Die beim Betreten des Werkes herausgegebenen Stromverteiler müssen zwingend in einen CEE Stromverteiler mit FI-Schutzschalter eingesteckt werden. Sollte die vorhandene Kabellänge nicht ausreichen, muss eine geprüfte Verlängerungseinheit (Kabeltrommel, Verlängerungskabel) verwendet werden. Leitungen oder Kabel sind vom AN so zu verlegen, dass Stolperfreiheit- und Überfahrsicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sollte eine Beschädigung des Stromverteilers bemerkt werden, ist der Stromverteiler unverzüglich an den Werkschutz zurückzugeben und gegen ein intaktes Ersatzgerät auszutauschen. In keinem Fall ist der Stromverteiler weiterhin zu verwenden.

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze (MuSchG, ArbSchG, JArbSchG, BetrSichV, GefStoffV und BG-Regeln) sind durch den AN im Werk einzuhalten. Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals ist durch den AN zu sorgen (mindestens jährlich).

Darüber hinaus ist der verantwortliche Mitarbeiter des AN vor Ort (z.B. Bauleiter) dem verantwortlichen Mitarbeiter des AG (z.B. Schlossermeister) zu benennen.

Rev.: 6.0

Seite 4 von 8 Erstelldatum: 09.09.2016 Revisionsdatum: 23.10.2024



### **Einsatz von Fremdfirmen**

An den Arbeitsplätzen ist der Verzehr von Nahrungsmitteln untersagt. Hierfür sind die vorhandenen bzw. bereitgestellten Aufenthaltsräume zu nutzen.

Das Arbeiten mit kurzen Hosen bzw. Oberkörperfrei ist nicht gestattet.

### 4 Spezielle Hinweise zum Arbeitsschutz

### 4.1 Schutz gegen herabfallende Gegenstände und Massen

Bereiche, in denen Personen durch herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände gefährdet werden können, dürfen nicht betreten werden.

Der verantwortliche Aufsichtsführende des Auftragnehmers vor Ort muss diese Bereiche festlegen. Sie sind zu kennzeichnen, abzusperren und durch Warnposten zu sichern.

#### 4.2 Absperren von Gefahrenbereichen

Der Aufsichtsführende jedes Auftragnehmers hat dafür zu sorgen, dass Gefahrenbereiche, die durch Montageund Abbrucharbeiten entstehen, nicht betreten und gesichert werden.

#### 4.3 Gerüste

Bei einer Absturzhöhe von > 1m sind geeignete Absturzsicherungen einzusetzen.

Vor dem Betreten und Benutzen von Gerüsten müssen diese vom Gerüstersteller und Benutzer geprüft und freigegeben worden sein. Das Prüfprotokoll muss am Gerüst angebracht sein.

Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

### 4.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur durchgeführt werden, wenn die DGUV Vorschrift 3 und die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Defekte Geräte sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

Das Personal ist entsprechend mit schriftlichem Nachweis zu belehren.

#### 4.5 Geräte und Maschinen

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte in das Werk bringen, welche die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen.

#### 4.6 Führen von Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen etc.

Flurförderzeuge sind nur von geeigneten, ausgebildeten, eingewiesenen Personen entsprechend den Forderungen der Unfallverhütungsvorschriften zu bedienen. Vom Auftraggeber wird nach Vorlage der entsprechenden Belege eine innerbetriebliche Beauftragung erstellt. Bei Arbeiten im Bereich der Transportwagen, ist eine zweite Person zur Absicherung und Überwachung erforderlich.

# 4.7 Arbeiten in Behältern, engen Räumen, Gruben, Kanälen, Silos, Kessel, Filter, Rohrleitungen usw.

Wird in oben genannten Bereichen gearbeitet, so wird vom AG ein Befahrerlaubnisschein ausgestellt. Dieser ist an der Öffnung zum Einstieg in Kopie angebracht und gibt namentlich die zum Befahren zugelassenen Mitarbeiter bekannt. Der Befahrerlaubnisschein wird vom jeweils zuständigen verantwortlichen Mitarbeiter vom AG ausgestellt. Erst nach Vorliegen dieser Erlaubnis, darf mit dem Befahren begonnen werden.

### 4.8 Arbeiten auf Dächern

Bei Arbeiten mit Absturzgefahr sind geeignete Sicherungen gegen Absturz zu verwenden. Die Oberlichter der Dächer dürfen nicht betreten werden – hier besteht Durchbruchgefahr / Lebensgefahr!

Seite 5 von 8 Rev.: 6.0

Ersteller: Anja Klimpel Überarbeitet: B. Kerstein, C. Schulze Freigegeben: Carsten Buhlmann



### **Einsatz von Fremdfirmen**

### 4.9 Umgang und Lagerung von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe/ Gefahrgut ist nach den gültigen Rechtsvorschriften zu transportieren, einzusetzen, zu lagern und zu entsorgen!

### 4.10 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Persönliche Schutzausrüstung für seine Mitarbeiter und dessen Subunternehmen stellt grundsätzlich der Auftragnehmer bereit. (Ausnahmen bitte mit dem Ansprechpartner bei Classen Industries besprechen). Alle Beschäftigten des AN sind verpflichtet, die notwendige PSA zu tragen.

#### 5 Umweltschutz

#### 5.1 Abfall

Die Abfallbeseitigung ist sofern nicht anders vereinbart Pflicht des Auftragnehmers. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und gesondert zu entsorgen.

#### 5.2 Lärm

Sind Lärmemissionen über die zulässigen Werte zu erwarten, so sind geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem AG zu treffen.

### 5.3 Wassergefährdende Stoffe

Achtung: Der Werksstandort befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet!

Sorgen Sie dafür, dass die von Ihnen ggf. verwendeten wassergefährdenden Stoffe (Flüssigkeiten) weder in die Abwasserkanalisation noch in das Erdreich gelangen können.

Im Falle einer Havarie ist sofort der Brandschutzbeauftragte des AG zu verständigen, welcher die Absperrschieber zum Regenwasserbecken sofort schließen lässt.

### 6 Brand- und Blitzschutz, Störfälle, Unfälle

#### 6.1 Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

### 6.1.1 Rauchverbot und Verbot von offenem Licht





Auf dem gesamten Gelände besteht Rauchverbot. Rauchen ist nur in der gekennzeichneten Raucherinsel gestattet.

#### 6.1.2 Schweißarbeiten und andere Heißarbeiten

Für Heißarbeiten (Schweißen, Brennen, Schleifen und Flämmen) sind vor Beginn der Arbeiten besondere Genehmigungen beim Auftraggeber einzuholen. Die in dieser Genehmigung enthaltenen Forderungen zum Brandschutz sind einzuhalten. Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten ist vorab vom Auftraggeber auszufüllen und strikt zu beachten.

#### 6.1.3 Einsatz von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe sind wie unter 2.2 beschrieben anzumelden und freigeben zu lassen. Insbesondere bei Gefahrstoffen die unter GHS 01, GHS 02, GHS 03 und GHS 04 eingestuft sind, sind besondere Schutzvorkehrungen im Umgang mit diesen festzulegen. Explosivstoffe (GHS 01 – Stoffe) sind grundsätzlich verboten.

Seite 6 von 8 Rev.: 6.0

Ersteller: Anja Klimpel Überarbeitet: B. Kerstein, C. Schulze Freigegeben: Carsten Buhlmann



### **Einsatz von Fremdfirmen**

### 6.2 Verhalten bei Unfällen/ Störfällen/ Schadensfällen

### 6.2.1 Allgemeines

Jeder Beschäftigte im Werk ist verpflichtet, Schadensereignisse sofort seinem Vorgesetzten und dem verantwortlichen Ansprechpartner des AG zu melden.

Schadensereignissen sind:

- Personenschäden (leichte und schwere Unfälle)
- Sachschäden (z.B. Gebäude, Fahrzeuge, Material)
- Umweltschäden (z. B. Verunreinigung von Boden und Gewässern/ Regenauffangbecken, Lärm-, Schadstoffemissionen)
- Brandschäden/ Brände

#### 6.2.2 Verhalten im Gefahrenfall





- (1) An erster Stelle steht in jedem Fall der Eigenschutz.
- (2) Jegliche Unfallstelle ist zu sichern.
- (3) Erste Hilfe Maßnahmen für verletzte Personen sind einzuleiten.
- (4) Der Notruf ist bei Bränden und schweren Unfällen, bei Unfällen mit Strom und bei Augenverletzungen abzusetzen.
- (5) Ist der Einsatz eines Rettungswagens notwendig, wird gemäß Meldeschema und Alarmplan verfahren. Der zuständige Vorgesetzte hat dafür zu sorgen, dass der Rettungswagen am nächsten Rettungspunkt (RP) eingewiesen wird.
- (6) Im Falle von Brand/ Feuer gilt die Brandschutzordnung Teil A.
- (7) Der Sammelplatz für Fremdfirmen ist primär am Tor 5 (Pforte 2), in Einzelfällen an der Pforte 1.

#### 7 Inkrafttreten

Die Betriebsanweisung ist mit der Unterzeichnung derselben gültig und tritt für jeden AN mit Beginn der Arbeiten in Kraft.

Sie gilt örtlich für den gesamten Werkbereich von Classen Industries, einschließlich der Werkparkplätze, zeitlich für die Tätigkeiten im Werk während der gesamten Anwesenheit und personell für alle im Werk tätigen Personen der Auftragnehmer.

### 8 Mitgeltende Dokumente

- Alarmplan
- Brandschutzordnung Teile A und B
- Notrufnummern > Meldeschema CLI
- Anlage 1: Übersichtsplan Classen Industries GmbH

Garsten Buhlmann Geschäftsführer

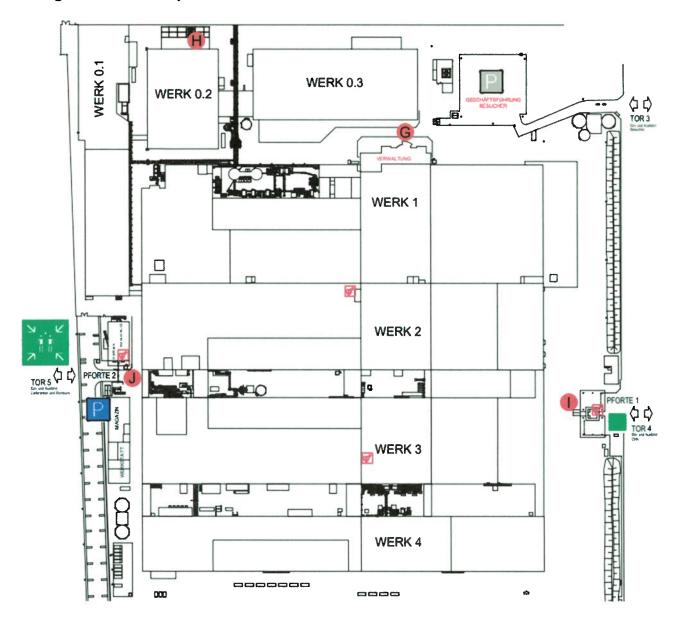
> Seite 7 von 8 Rev.: 6.0

Ersteller: Anja Klimpel Überarbeitet: B. Kerstein, C. Schulze Freigegeben: Carsten Buhlmann



## **Einsatz von Fremdfirmen**

Anlage 1: Übersichtsplan Classen Industries GmbH



# LEGENDE:



Seite 8 von 8 Rev.: 6.0

Ersteller: Anja Klimpel Überarbeitet: B. Kerstein, C. Schulze Freigegeben: Carsten Buhlmann